(Stand: 15.01.2024)

Präambel

- 1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
- 2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
 - Die NaturFreunde Deutschlands wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
- 3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
- 4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
- 5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts-, friedens- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
- 6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name, Sitz und Grundlagen

- 1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Mannheim, Verein für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsverein Mannheim e.V.
 - Kurzbezeichnung: NaturFreunde Mannheim
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim
- 3. Der Verein ist unter der Nummer VR 95 in das Vereinsregister eingetragen.
- 4. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Mannheim und auch auf die umliegenden Orte, sofern dort keine Ortsvereine bestehen. In den Stadtteilen können Stadt Bezirksgruppen gebildet werden, die an die Beschlüsse der Ortsvereins Hauptversammlung gebunden sind.
- 5. Der Ortsverein ist Mitglied der NaturFreunde Baden und damit der NaturFreunde Bundesgruppe Deutschland e.V. und der NaturFreunde Internationale (NFI) angeschlossen.
- 6. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig. Er bekennt sich zu einer sozialistischen, demokratischen Gesellschaftsordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.

(Stand: 15.01.2024)

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
- 2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes und des Klimaschutzes,
- die Förderung des Sports (z.B. Wandern, Bergsteigen),
- Verständnis für das Wesen der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung, Völkerverständigung und Frieden anzustreben und zu vertiefen;
- die Förderung von Kunst und Kultur (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Singen);
- umwelt- und sozialverträgliches Wandern, Reisen sowie sportliche Betätigungen zu fördern;
- Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern.

§ 3 Tätigkeiten

- 1. Alle Vereinstätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Zielsetzungen des Vereins im Sinne des § 3 zur Voraussetzung.
- 2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz und mit politischen Ansätzen zur friedlichen Beilegung von Konflikten, aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen und des Klimaschutzes z.B. durch Zusammenarbeit mit anderen Umweltverbänden im Umweltforum Lokale Agenda Mannheim, Anlage und Pflege von Klimagärten, Bereitstellung der Infrastruktur,
 - Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und die Organisation von Fachgruppen, z.B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen und Ausstellungen;
 - Förderung der Naturverträglichkeit bei sportlichen Betätigungen wie Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Radfahren;
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Senior*innenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betreibens von Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten;

(Stand: 15.01.2024)

- Förderung von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten und internationalen Begegnungen als Mittel der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz;
- Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
- Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Kultur- und Jugendheimen, Campingplätzen. Diese Einrichtungen stehen neben allen Mitgliedern auch Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
- Anlage und Markierung von Wanderwegen;
- Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiter- und Friedensbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden sowie mit Jugendverbänden.

Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Referate, Hausvereine

- 1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
- 2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche" des Landesverbandes.
- 3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungsoder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

- 1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsverein Mannheim.
- Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands", die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.

(Stand: 15.01.2024)

- 3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsvereins-Kontrollkommission unterliegt.
- 4. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk des Ortsvereins Mannheim übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung des Ortsvereins.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

- 1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüsse
 - Veranstaltungen zur Deckung der Eigenkosten für diese Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen

und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
- 3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ortsvereins.
- 4. Es darf keine Person durch Vermögensausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- 5. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsvereinsvorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Ortsvereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des:der gesetzlichen Vertreter:in erforderlich.
- 2. Der Beitritt zum Ortsverein ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsvereinsvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- 3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
- 4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimmoder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

(Stand: 15.01.2024)

§ 9 Rechte

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Ortsvereins und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
- 2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen bei der Wahl zum Vereinsvorstand der Zustimmung des:der gesetzlichen Vertreter:in, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Bei einer Mitgliederversammlung nach § 13a der Satzung ist sowohl eine reale als auch eine virtuelle Anwesenheit möglich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsvereinsvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
- 4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsverein zu fördern.
- 2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Durch Tod
- 2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsvereinsvorstand bis spätestens 31.12. mitzuteilen.

3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsvereinsvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Über den Ausschluss beschließt der Ortsvereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsvereinsvorstand eingelegt werden.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch beim Ortsvereins-Schiedsgericht möglich.

(Stand: 15.01.2024)

§ 12 Organe der Ortsverein

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Vereinsausschuss

§ 13 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt angekündigt. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, jedoch ist dieses Verlangen schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes an den Vorstand einzureichen. Nach einstimmigem Beschluss der Kontrolle hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Anträgen auf Funktionsenthebungen ist vom Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme und Beschlussfassung über die Berichte des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes, der Kontrolle, des Schiedsgerichts und der Hauskommissionen sowie Bestätigung bzw. Wahl der Jugend- und KindergruppenleiterInnen.
 - c) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
- 4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand, dem Vereinsausschuss, den Fach- und Stadtbezirksgruppen und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 13a Digitale Strukturen in NaturFreunde-Gremien

1. Sitzungen in NaturFreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.

(Stand: 15.01.2024)

- 2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- 4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- 5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 14 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, bis zu 3 Vorsitzenden-Stellvertreter:innen, der/dem 1. und
 Kassierer:innen, der/dem Schriftführer:in, bis zu 2 Vertreter:innen der Hausverwaltungen, den Beisitzer:innen, den Sachreferent:innen, zwei Vertreter:innen der NaturFreundejugend Mannheim.
 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen. Jede:r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der 2. Vorsitzende(n) nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem/dieser vertretungsberechtigt ist. Dasselbe gilt für die Stellvertreter:innen, sofern der/die 2. Vorsitzende verhindert ist.
- 3. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse des NFI Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Mitgliederversammlung.
 - c) Der Verkehr mit den Behörden und Organisationen.
 - d) Die Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens.
 - e) Die Unterstützung der Stadtbezirks-, Sport-, Fach-, Jugend- und Kindergruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, entfällt für die Wiederholungssitzung das Quorum.
- 5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus einer Funktion kann der Vereinsausschuss die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

§ 15 Vereinsausschuss

- 1. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, der Vorsitzenden der Stadtbezirks- und Fachgruppen, den Referatsleiter:innen, den Vertreter:innen der NaturFreundejugend.
 - Der Vereinsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(Stand: 15.01.2024)

- 2. Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - a) Die Förderung aller in der Satzung festgelegten Aufgaben
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse des NFI Kongresses, des Bundeskongresses, der Landesversammlung und der Mitgliederversammlung.
 - c) Durchführung eventueller notwendiger Nachwahlen (s. § 14.5.)
 - d) Über die in § 11 festgelegten Ausschlüsse entscheiden.
- 3. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Vereinsausschuss nicht beschlussfähig, entfällt für die Wiederholungssitzung das Quorum.

§ 16 Kontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht mindestens aus 2 Personen, deren Aufgabe es ist, die Geschäfts- und Kassenführung des gesamten Vereins zu prüfen und zu überwachen. Sie hat dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kontrolle hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und all ihrer Stadtbezirks-, Sport-, Fach- und sonstigen Gruppe teilzunehmen.

§ 17 Schiedsgericht

- 1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsvereins-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
- 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
- 3. Das Ortsvereinsschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

§ 18 Protokoll

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle müssen jeweils von einem:r 1. und 2. Vorsitzenden und vom/von der 1. und 2. Schriftführer:in unterzeichnet werden.

§ 19 Funktionsenthebung

- 1. Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse missachten.
- 2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vereins beantragt werden. In diesem Falle ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Antrag entscheidet. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.
- 3. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs beim Schiedsgericht zu.

(Stand: 15.01.2024)

§ 20 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Datenschutz

Der Verein, der Landesverband Baden der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

Soweit die in den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg.

§ 22 Haftungsbegrenzungsklausel

Eine Haftung für Schäden, die einem Einzelmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der von den NaturFreunden abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die NaturFreunde tätigen Person, für die die NaturFreunde nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Ehrenamtlich Tätige und Organmitglieder oder Amtsträger:innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23 Auflösung des Ortsvereins

- 1. Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn die Hälfte der Mitglieder nicht vertreten ist, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung des Ortsvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Ortsvereins, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde, dann an die Arbeiterwohlfahrt, vorrangig an die Arbeiterwohlfahrt Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 der Satzung zu verwenden hat.
 - Die Festlegung einer anderen steuerbegünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- 3. Der Ortsverein, insbesondere der letzte Ortsvereinsvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

(Stand: 15.01.2024)

§ 24 Schlussbestimmung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsvereins.
- 3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.10.2023 beschlossen.
- 4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
- 5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes [xxx] am [xx.xx.xx] unter der Nummer VR 95 eingetragen.
- 6. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.